

Statuten des Vereines

Förderverein Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in Österreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in Österreich
- (2) Er hat seinen Sitz in 2540 Bad Vöslau, Dr. Mayer-Gunthof Straße 4 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, überwiegend mildtätig, unabhängig, überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Förderung einer altersgruppenspezifischen rehabilitativen Betreuung von Kindern- und Jugendlichen in Österreich. Insbesondere geht es um die Förderung der Errichtung von Kinder- und Jugendlichenrehabilitationszentren im gesamten Bundesgebiet von Österreich. Der Verein verfolgt somit ausschließlich gemeinnützige, überwiegend mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Der Verein entwickelt und unterstützt zukunftsweisende Projekte, die sich ausschließlich dem Zweck der Kinder- und Jugendlichenrehabilitation widmen, und somit die Rehabilitation und Nachsorge der betroffenen Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und Geschwister verbessern.
- (3) Der Verein gewährt finanzielle Unterstützungen für betroffene Kinder und deren Angehörigen für Rehabilitationsaufenthalte, sowie für Ausstattungen im psychologischen, pädagogischen und familiengeführten Bereichen, die ausschließlich Kindern und Jugendlichen gewidmet sind.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes sind folgende Aktivitäten vorgesehen (ideelle Mittel):
 - a) Die Vertretung der Interessen von schwer erkrankten und rehabilitationsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, sowie deren Eltern und Geschwister gegenüber Politik und Verwaltung.
 - b) Die organisatorische Beratung und Betreuung von rehabilitationsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern und Geschwistern während des stationären Aufenthaltes in Rehabilitationszentren bei allen relevanten Fragen.
 - c) Unterstützung bei Schulangelegenheiten, durch Kontaktaufnahme mit Schulen, Lehrern, sowie Unterstützung finanzieller und ideeller Art bei Nachhilfe und Lernaktionen, Hilfe bei Wiedereinstieg ins Schul- und Berufsleben.
 - d) Die Initiierung von innovativen Behandlungsmethoden wie z.B. Spielpädagogische Therapie, Musiktherapie u.ä.
 - e) Unterstützung und Koordination von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche, deren Eltern und Geschwistern während des stationären Aufenthaltes in Rehabilitationszentren.
 - f) Organisation von Treffen von PatientInnen und deren Familien mit Ärzten, Pflegepersonal, Therapeuten und MitarbeiterInnen des Fördervereins.
 - g) Die finanzielle Unterstützung der Weiterbildung und Supervision von Betreuungspersonen.
 - h) Die finanzielle Unterstützung in Not geratener Familien, deren Kinder rehabilitationsbedürftig sind.
 - i) Die finanzielle Unterstützung der Rehabilitationskliniken, bei der Anschaffung von Geräten und Einrichtungen, die ausschließlich den Kindern und Jugendlichen gewidmet sind.

- j) Die Förderung der Rehabilitationswissenschaft im Kinder- und Jugendlichenbereich. Dies betrifft insbesondere: Die Vernetzung zwischen den jeweiligen Rehabilitationseinrichtungen national und international mit Erfahrungsaustausch, wissenschaftlicher Kooperation, gemeinsamen Studien, Schulungsprogrammen und wissenschaftlichen Kongressen zum Thema Kinder- und Jugendlichen Rehabilitation. Das betrifft sowohl die Frührehabilitation, als auch die weiterführende Rehabilitation und fachspezifische Forschungsaspekte, aber auch fächerübergreifende Themen (zB. Orthopädische Rehabilitation bei Kindern mit Knochentumoren) sowie die Evaluierung der familienorientierten Rehabilitation.
- k) Die Förderung gesundheitsökonomischer und juristischer Studien zu Fragestellungen der Verbesserung der Angebote bzw. der Inanspruchnahme von Rehabilitation im Kinder- und Jugendbereich.
- l) Die Vorbereitung und Organisation von wissenschaftlichen Vorträgen und Diskussionen.
- m) Die Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial für relevante Personengruppen.
- n) Die Pflege des Kontaktes mit ähnlichen Einrichtungen, des In- und Auslandes, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, sowie Forschungskooperation.
- o) Sonstige Aktivitäten, die zur Erreichung der oben genannten Zielsetzung dienen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die Zusammenkünfte der Mitglieder, die Information der Öffentlichkeit sowie die Bereitstellung von Informationen betreffend Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in Österreich (Publikationen auf der eigenen Homepage, Presseaussendungen, Messeauftritte, etc.).
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder, Beiträge der Förderer, Spenden, Subventionen und Zuwendungen jeder Art, sowie aus Erträgen aus der Vereinstätigkeit (Publikationen, Spendensammlungen, Veranstaltungen, wie Beteiligung bei öffentlichen Festen, Eigenveranstaltungen wie Adventmärkte, Musikveranstaltungen, Musicals, Flohmärkte, Spendeshop,...).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich wie folgt:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind solche, die zur fortlaufenden Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Förderer sind Personen, die ohne ordentliches Mitglied zu sein, durch Spenden oder in anderer Weise die Vereinsinteressen unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein, ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können über Antrag (mit dem dazu aufgelegten Formblatt) alle physischen Personen die das 18. Lebensjahr erreicht haben sowie alle juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei natürlichen Personen durch den Tod und
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) durch freiwilligen Austritt oder
 - d) durch Ausschluss (bei ordentlichen Mitgliedern) bzw. Aberkennung der Mitgliedschaft (bei Ehrenmitgliedern und Förderern).
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder ausschließen, wenn diese
- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind. (Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.)
 - b) andere Mitgliedspflichten grob verletzen oder sich unehrenhaft verhalten.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) lit. a u.b genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben
1. das Stimmrecht in der Generalversammlung
 2. das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Vereinsfunktionäre
 3. das Recht zur Stellung von Anträgen an die Generalversammlung in allen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, sofern die Antragstellung nicht durch die Satzung dem Vorstand vorbehalten ist,
 4. das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet,
1. jedem Mitglied auf dessen Verlangen die Vereinssatzung auszufolgen;
 2. auf Verlangen zumindest eines Zehntels der Mitglieder eine Generalversammlung einzuberufen;
 3. die Mitglieder in jeder Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
 4. den Mitgliedern vom geprüften Rechnungsabschluss Kenntnis zu verschaffen. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vereinsziele und –Interessen tunlichst zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Festsetzung der Mindesthöhe des von jedem ordentlichen Mitglied jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) obliegt der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt,
 - a) die Jahresbeiträge allgemein oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern oder für einzelne Mitglieder herabzusetzen,
 - b) bestimmte Gruppen von Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedern die Entrichtung des Jahresbeitrages ganz zu erlassen.

§ 9 Förderer

Förderer des Vereines können Personen, Organisationen oder juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck (vgl. § 2) des Vereines durch finanzielle oder ideelle Mittel zu unterstützen. Sie erhalten das Recht, sich „Förderer des Vereines“ zu nennen. Sie können weder wählen noch gewählt werden und auch nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand. Den Förderern wird auf Verlangen, der jeweilige geprüfte Rechnungsabschluss, vom Vorstand übermittelt.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) die Generalversammlung (§§ 11 und 12),
 - b) der Vorstand (§§ 13 bis 15),
 - c) der Beirat (§ 16)
 - d) die Rechnungsprüfer (§ 17) und
 - e) das Schiedsgericht (§ 18).
- (2) Die Funktionsperiode beträgt jeweils 4 Jahre.

§ 11 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ i.S. des VerG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 13 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in sowie höchstens 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Ku-

rators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" i.S. des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:

Fachärzten und -ärztinnen, der Kinder- und Jugendheilkunde, der Rehabilitation und Nachsorge, sowie Vorstandsmitgliedern und ärztlichen Leitern von Sozialversicherungsträgern, Krankenanstalten, sowie Rehabilitationszentren aus öffentlichen und privaten Einrichtungen. Der Vereinsvorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluss die Aufnahme von namhaft gemachten Personen in den Beirat. Der Vorstand kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder auch jederzeit wieder des Amtes entheben.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendlichenrehabilitation und Nachsorge, sowie zur Förderung der Errichtung von Kinder- und Jugendlichenrehabilitationszentren. Insbesondere bei der Prüfung von Anträgen auf Gewährung finanzieller Unterstützungen, für betroffene Kinder und deren Angehörigen, für Anschaffungen von Geräten und Einrichtungen für Rehabilitationskliniken, sowie im psychologischen, pädagogischen und familiengeführten Bereich, die ausschließlich Kindern und Jugendlichen gewidmet sind.
- (3) Der Beirat besteht aus einer beliebigen Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen. Die Mitglieder des Beirates können ihren Rücktritt auch jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären. Der Rücktritt wird diesfalls mit dem Zugang der Erklärung wirksam. Für das passive Wahlrecht zum Beirat ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich. Nach Ablauf der Funktionsperiode ist eine Wiederwahl zulässig.
- (4) Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Alle Mitglieder des Beirates haben bei diesen gemeinsamen Sitzungen des Beirates mit dem Vorstand das Recht auf Teilnahme an den Beratungen.
- (5) Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand oder in der Generalversammlung, sofern sie nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

Bad Vöslau, am 19. Februar 2013